

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Deutsche Industrie- und Handelskammer | Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Deutsche

Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Stichwort: Versicherungsvermittlerregister – Löschliste

Breite Straße 29

10178 Berlin

ANTRAG AUF ZUGANG ZUR LÖSCHLISTE – VERSICHERUNGSVERMITTLERREGISTER

Wer gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf gem. § 34d GewO der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK). Versicherungsvermittler sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das von den IHKs geführte Register nach § 11a Abs. 1 eintragen zu lassen. Bei Aufhebung der Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder Absatz 2 oder der Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6 oder einer Mitteilung nach Satz 1 oder § 48 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes hat die Registerbehörde unverzüglich die zu dem Betroffenen gespeicherten Daten zu löschen. Der Familienname, der Vorname, die Registrierungsnummer sowie der Tag der Löschung werden im Register in einem täglich aktualisierten Verzeichnis gespeichert. Zugang zu diesem Verzeichnis erhalten nur bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) registrierte Versicherungsunternehmen. Die Angaben werden einen Monat nach der Speicherung in diesem Verzeichnis gelöscht.

Dies vorangestellt beantragt die/der

Name

(genaue Bezeichnung des Versicherungsunternehmens)

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

BaFin-Nr

E-Mail (allgemein)

Name Ansprechpartner

Telefon Ansprechpartner

E-Mail (Ansprechpartner)

bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK), ihr/ihm Lesezugang zur Löschliste des Vermittlerregisters gem. § 11 a Abs. 3 GewO über das Web-Login zu gewähren und gibt zugleich folgende Erklärung ab:

Wir versichern, dass wir (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ein bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ordnungsgemäß registriertes Versicherungsunternehmen sind.
- der Landesaufsicht unterstehen. *

Ort, Datum

Unterschriften des bzw. der
vertretungsberechtigten Personen

* Versicherungsunternehmen, die (noch) nicht in der Liste der BaFin eingetragen sind, müssen eine Bescheinigung der BaFin über die Zulassung in Deutschland vorlegen; Versicherungsunternehmen, die der Landesaufsicht unterstehen, müssen eine Bescheinigung der Landesaufsicht beibringen.